

930 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

**Einspruch des Bundesrates
gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates
vom 6. März 1986 betreffend ein Bundesgesetz
über die Österreichische Industrieholding
Aktiengesellschaft und über eine Änderung des
Arbeitsverfassungs- sowie des ÖIAG-Anleihe-
gesetzes (ÖIAG-Gesetz)**

REPUBLIK ÖSTERREICH
DER VORSITZENDE DES BUNDESRATES
Zl. 48/1-BR/86

An den
Herrn Präsidenten des Nationalrates

Der Bundesrat hat in seiner heutigen Sitzung den
nachstehend angeführten

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 6. März
1986 betreffend ein Bundesgesetz über die Öster-
reichische Industrieholding Aktiengesellschaft
und über eine Änderung des Arbeitsverfassungs-
sowie des ÖIAG-Anleihegesetzes (ÖIAG-
Gesetz)

in Verhandlung genommen und beschlossen, gegen
diesen Beschluß — soweit er dem Einspruchsrecht
des Bundesrates unterliegt — mit der angeschlosse-
nen Begründung **E i n s p r u c h** zu erheben. /.

Hievon beehre ich mich im Sinne des Art. 42
Abs. 3 B-VG die Mitteilung zu machen.

Unter einem wird der Einspruch des Bundesrates
auch dem Herrn Bundeskanzler zur Kenntnis
gebracht.

13. März 1986

Ing. Ludescher

**Begründung
des Einspruches des Bundesrates vom
13. März 1986 über den Gesetzesbeschluß des
Nationalrates vom 6. März 1986 betreffend
ein Bundesgesetz über die Österreichische
Industrieholding Aktiengesellschaft und über
eine Änderung des Arbeitsverfassungs- sowie
des ÖIAG-Anleihegesetzes (ÖIAG-Gesetz)**

Der vorliegende Gesetzesbeschluß für ein neues
ÖIAG-Gesetz stellt kein wirksames Instrument zur
Sanierung der Verstaatlichten Industrie dar.

Mit dem Satz „Die im Herbst 1985 in verstaat-
lichten Unternehmungen und deren Tochtergesell-
schaften aufgetretene Krise zeigt, daß die Pla-
nungs- und Kontrollmechanismen der Verstaatlich-
ten Industrie den Anforderungen der heutigen
industriellen und kommerziellen Entwicklung
angepaßt werden müssen“ umschreibt die Bundes-
regierung das Problem, das sie mit dem neuen
ÖIAG-Gesetz lösen will.

Diese Analyse ist falsch. Tatsächlich gab es einen
langen Weg in die Krise — im Herbst 1985 erfolgte
der vorhersehbare Zusammenbruch des Systems.

Die ÖVP hat bekanntlich seit dem Jahr 1978 im
Nationalrat in Entschließungen und Anfragen auf
diese gefährliche Entwicklung aufmerksam
gemacht und konkrete Vorschläge für die Sanie-
rung unterbreitet.

Anläßlich des Dreikönigstreffens der ÖVP-Lan-
deshauptleute im Jänner 1986 hat die ÖVP ein
Industriepolitisches Manifest vorgelegt, das den
Weg aus der Krise und die Beendigung der Dauer-
krise zeigt. Auf Grund des Versagens des Staates
als Eigentümer werden realistische Privatisierungs-
maßnahmen vorgeschlagen, die nicht nur neue
Finanzquellen erschließen, sondern auch zu einer
Verbesserung der Produktivität und zu einer besse-
ren Kontrolle führen. Bei dieser Änderung der
Eigentumsstrukturen soll zwischen
— Unternehmungen, bei denen der Ertrag verbes-
sert werden muß,

2

930 der Beilagen

- Unternehmungen, die innerhalb von drei Jahren saniert werden müssen und
- Unternehmungen, die, zumindest mittelfristig, kaum sanierbar sind, unterschieden werden.

Die Sanierung, das ist die nachhaltige Wiederherstellung der Ertragskraft der verstaatlichten Unternehmen, kann nur in einem abgestimmten Paket von Maßnahmen erfolgreich durchgeführt werden, und zwar durch

- ein Konzept zur neuen Gliederung und Sanierung der Verstaatlichten Industrie mit klaren Zielvorgaben,
- einen mittelfristigen Finanzbedarfsplan und
- eine regionale Wirtschaftsoffensive zur Veränderung von negativen Auswirkungen auf die betroffenen Regionen.

Die Österreichische Volkspartei hat darüber hinaus am 21. Feber 1986 auf einem Sonderparteitag im Wirtschaftsprogramm der ÖVP die Vorschläge zur Sanierung und Neuorganisation der Verstaatlichten Industrie in einem 11-Punkte-Programm konkrete Vorschläge unterbreitet.

Die hauptsächlich betroffenen Länder haben in ihren Stellungnahmen den Gesetzesentwurf massiv kritisiert, ein Gesamtkonzept für die Sanierung der Verstaatlichten Industrie und ein Konzept für struktur- und regionalpolitische Maßnahmen verlangt.

Weil das neue ÖIAG-Gesetz in der vorliegenden Fassung für die Sanierung der Verstaatlichten Industrie kein wirksames Instrument darstellt, erhebt der Bundesrat Einspruch, soweit er dem Einspruchsrecht des Bundesrates unterliegt.